

## **Drittmittelsatzung für die Universität Kassel**

Das Präsidium der Universität Kassel beschließt gemäß § 43 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14.12.2021 (GVBl. 2021, S. 931ff. zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023) gültigen Fassung (GVBl. 2023 S. 456, 472) nach zustimmender Kenntnisnahme durch den Senat vom 7.2.2024 folgende Satzung:

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

- (1) Drittmittel im Sinne dieser Satzung sind sämtliche Mittel, die
- zusätzlich zum regulären Hochschulhaushalt sowie zu Sondermitteln des Bundes und der Länder
  - von Dritten
  - für Zwecke der universitären Aufgabenerfüllung gemäß der jeweils aktuellen Fassung des Hessischen Hochschulgesetzes
  - gemäß der Drittmittel-Clearingstelle der hessischen Hochschulen für die leistungsorientierte Mittelzuweisung als prämierungsfähig erachtete Drittmittel
- der Universität Kassel zur Verfügung gestellt werden.

- (2) Drittmittelgeber sind alle natürlichen oder juristischen Personen, insb. Unternehmen und öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die der Universität Kassel Drittmittel gemäß Abs. 1 zukommen lassen.
- (3) Gebühren, Einnahmen aus der Veräußerung von Sachvermögen oder aus der Anwendung gesicherten Wissens (Dienstleistungen) sowie Spenden, Erbschaften und steuerfreies Sponsoring fallen nicht unter den Regelungsgehalt dieser Satzung.

### **§ 2 Grundsätze**

- (1) Die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter für die Durchführung von Projekten zum Zweck der universitären Aufgabenerfüllung erfolgt im Rahmen der Dienstaufgaben der Hochschulmitglieder. Ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt davon unberührt.
- (2) Alle formalen und ressourciellen Voraussetzungen für die Durchführung des Projekts müssen durch die antragstellende Person vor Antragstellung sichergestellt werden.
- (3) Die Umsetzung der Vorgaben und Bestimmungen der Drittmittelgeber sind bei der Durchführung der geförderten Projekte sicherzustellen, soweit gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen diesen nicht entgegenstehen.
- (4) Die Beachtung der jeweils geltenden Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Kassel ist bei der Durchführung von Drittmittelprojekten durch die jeweilige Projektleitung sicherzustellen.
- (5) Die Universität Kassel nimmt keine Drittmittel an, mit deren Vergabe tatsächliche oder mögliche Eingriffe in die Freiheit von Forschung und Lehre durch den Drittmittelgeber verbunden sind oder sein könnten.
- (6) Drittmittelprojekte dürfen nicht zur Beeinflussung von Beschaffungsentscheidungen oder unter Verdeckung von Geschäften mit Mitgliedern oder Angehörigen der

Universität Kassel erfolgen. Persönliche oder geschäftliche Beziehungen zwischen den Beteiligten (z.B. Mittelgeber, Kooperationspartner, Fachgebietsleitung, Antragstellende) müssen von den Antragstellenden gegenüber der Hochschule angezeigt und dargelegt werden. Projektinhalte und die Leistungen des Drittmittelgebers sowie der Universität Kassel müssen schriftlich dokumentiert werden und die Dokumentation gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

- (7) Sofern mehrere Fachgebiete der Universität an einem Drittmittelprojekt beteiligt sind, ist von diesen ein federführendes Fachgebiet festzulegen, das für die Koordination des Projektes verantwortlich ist.

### **§ 3**

#### **Zustimmungserfordernis und Anzeigepflicht**

- (1) Drittmittelvorhaben, die während der Laufzeit des Projektes ergänzende Finanzierung der Universität Kassel benötigen oder finanzielle oder sonstige Verpflichtungen für die Universität nach Ablauf des Drittmittelprojektes nach sich ziehen, sind ausnahmslos vor Einreichung des Förderantrags beim Drittmittelgeber durch das Präsidium zu genehmigen.
- (2) Drittmittelvorhaben, die während der Laufzeit des Projektes auf Ressourcen anderer Fachgebiete, Fachbereiche oder der Universität im Übrigen zugreifen (etwa Labore, Geräte, IT-Infrastruktur, Räume) bedürfen vor Projekteinreichung der schriftlichen Zustimmung der für diese Ressourcen Verantwortlichen.
- (3) Alle bei der DFG beantragten Projekte sind entsprechend der aktuellen DFG-Vorgaben durch die antragstellende Person an den DFG Vertrauensdozenten bzw. die DFG Vertrauensdozentin der Universität Kassel zu melden.
- (4) Alle Drittmittelprojekte müssen dem Präsidium auf dem Dienstweg über das Dekanat bzw. das Rekorat und die Finanzabteilung spätestens bei Bewilligung gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 HessHG von der antragstellenden Person angezeigt werden. Für die Anzeige muss das Formular „Drittmittelanzeige“ verwendet werden. Die Anzeige muss den Titel und eine Kurzbeschreibung des Drittmittelprojektes enthalten und mindestens Auskunft geben über:
  - die vollständigen Kontaktdaten des Drittmittelgebers, insbesondere dessen Name und Anschrift,
  - die Projektleitung,
  - den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Projekts,
  - den Betrag der bewilligten Drittmittel, aufgegliedert nach Personal-, Sach- und Investitionsmitteln,
  - die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln, Arbeitsplätzen und sonstigen Einrichtungen,
  - das Vorliegen der Zustimmung anderer Fachgebiete oder zentraler Einrichtung sofern auf deren Personal- und Sachressourcen zugegriffen wird,
  - die möglichen Folgelasten des Projekts für die Hochschule,
  - die mögliche Auswirkung des Projekts auf die übrigen Dienstpflichten der beteiligten Personen
  - die friedlichen Ziele der geplanten Drittmittelforschung gemäß § 1 Abs. 3 HessHG und der Grundordnung der Universität Kassel in der jeweils gültigen Fassung,
  - die Einhaltung der Vorgaben zum Exportkontrollrecht,
  - weitere Projekte mit identischem Inhalt, die beantragt oder bewilligt sind oder werden.
- (5) Im Falle mehrerer an einem Drittmittelprojekt beteiligter Fachgebiete gem.

§ 2 Abs. 7 ist es ausreichend, wenn für sämtliche einem Fachbereich zuzuordnende Fachgebiete eine gemeinsame Drittmittelanzeige abgegeben wird. In dieser sind alle in Abs. 4 geforderten Auskünfte und die kumulierten Werte aller in diesem Fachbereich beteiligten Fachgebiete gem. vorstehender Regelungen anzuzeigen und zu erklären.

- (6) Mit Eingang der Drittmittelanzeige im Dekanat oder im Rektorat der Kunsthochschule beginnt die in § 34 Abs. 3 Satz 2 HessHG festgelegte Widerspruchsfrist von Fachbereich oder wissenschaftlichem Zentrum in Bezug auf die Annahme von Drittmitteln durch das Präsidium.

#### **§ 4 Annahme von Drittmitteln**

- (1) Die Annahme von Drittmitteln wird gegenüber dem Drittmittelgeber durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder durch eine durch sie beauftragte Stelle erklärt.
- (2) Wesentliche Bedingungen zur Annahme von Drittmitteln ist die rechtzeitige Vorlage der Drittmittelanzeige gemäß § 3 sowie die vollständige Vorlage aller Antrags- und Bewilligungsunterlagen durch die Projektleitung.
- (3) Vereinbarungen zur Annahme von Drittmitteln können rechtsverbindlich nur durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die Kanzlerin bzw. den Kanzler oder deren Beauftragte unterzeichnet werden. Die Unterzeichnung von Drittmittelverträgen durch die Projektleitung dient ausschließlich der Bestätigung, der mit der Anzeige nach § 3 formulierten, sich aus dem Drittmittelprojekt ergebenden Leistung und die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen, vgl. § 5.
- (4) Drittmittelverträge mit Auftraggebern im Sinne der Ziffer 3.2.1 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01) dürfen nur geschlossen werden, wenn die Vergütung mindestens die der Universität entstehenden Kosten deckt und eine angemessene Gewinnspanne enthält oder nach Marktpreisen kalkuliert wurde. Dies wird insbesondere durch einen angemessenen, durch das Präsidium festzulegenden Gemeinkostenzuschlag sichergestellt.

#### **§ 5 Projektleitung**

- (1) Vor Projektbeginn ist die Benennung einer Projektleitung für die gesamte Laufzeit des Drittmittelvorhabens erforderlich. Die Projektleitung ist für die Bewirtschaftung der Drittmittel verantwortlich und trägt dafür Sorge, dass sämtliche Leistungen und Pflichten gegenüber dem Drittmittelgeber ordnungsgemäß erbracht und erfüllt werden.
- (2) Die Projektleitung muss entweder als Professorin bzw. Professor gemäß § 67 HessHG im aktiven Dienst an der Universität Kassel tätig sein, oder als wissenschaftlich oder künstlerisch Mitarbeitende bzw. Mitarbeitender der Universität Kassel gemäß § 72 HessHG mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben aus Forschung und Lehre beauftragt sein.
- (3) Eine eigenständige Projektleitung kann auch durch Personen erfolgen, die als Leitung einer drittmittelfinanzierten Nachwuchsgruppe eine herausragende Rolle bekleiden. Hierunter fallen promovierte Forschende, die in hochkompetitiven Programmen eine eigenständige drittmittelfinanzierte Nachwuchsgruppe eingeworben haben. Dazu zählen insbesondere die Programmlinien DFG Emmy-Noether-Nachwuchsgruppen, BMBF-Nachwuchsgruppen, ERC Starting Grants sowie vergleichbare externe Förderformate, in denen über eine Laufzeit von fünf bis sechs Jahren durch die Nachwuchsgruppenleitung ein oder mehrere Promovierende betreut werden.

## **§ 6 Co-Projektleitung**

- (1) Ergänzend zu § 5 können die nachfolgend unter Nr. 1–5 genannten Personengruppen eigenständig Projekte beantragen. Als Voraussetzung benötigen sie vor Einreichung des Projektantrags beim Drittmittelgeber die Zusicherung einer Co-Projektleitung, die Projektdurchführung und -abwicklung intern mit zu verantworten.
1. Professorinnen und Professoren, die während der Projektlaufzeit in Ruhestand gehen,
  2. beurlaubte Professorinnen und Professoren gemäß § 15 HUrlVO,
  3. zeitlich befristet beschäftigte Professoren und Professorinnen ohne Entwicklungszusage, wenn das geplante Projekt über die Laufzeit der Professur hinausgeht,
  4. promovierte wissenschaftlich oder künstlerisch Mitarbeitende,
  5. Angehörige der Universität Kassel gem. § 37 Abs. 6 HessHG. Dies sind
    - a. im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen (iSv. § 67 Abs. 9 HessHG) oder Emeriti,
    - b. Gäste, wie
      - i. Vertretungsprofessorinnen und –professoren,
      - ii. außerplanmäßige Professorinnen und –professoren,
      - iii. Privatdozentinnen und –dozenten,
      - iv. Gastprofessorinnen und –professoren,
      - v. Gastwissenschaftlerinnen bzw. Gastwissenschaftler.
- (2) Die Co-Projektleitung wird vor Antragstellung durch eine explizite schriftliche Vereinbarung zwischen Projektleitung, Co-Projektleitung (idR. die Leitung eines Fachgebiets) und dem Dekanat des für die Co-Projektleitung zuständigen Fachbereichs festgelegt. Die Co-Projektleitung kann auch durch ein Mitglied des Dekanats oder des Rektorats der Kunsthochschule übernommen werden. Für die Übernahme einer Co-Projektleitung besteht keine Rechtspflicht.
- (3) Die Co-Projektleitung übernimmt die rechtliche und finanzielle Verantwortung für das Projekt und gewährleistet dessen ordnungsgemäße Durchführung auch bei Ausscheiden der ursprünglichen Projektleitung aus dem Dienst der Universität Kassel. Die unter § 6 Abs. 1 Nr. 4 und § 6 Abs. 1 Nr. 5 genannten Personengruppen haben die fachliche Leitung inne, die Co-Projektleitung übernimmt die Funktion der Dienstaufsicht für die im Projekt Beschäftigten.
- (4) Im Fall von ausscheidenden Professorinnen und Professoren gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 übernimmt die Co-Projektleitung diese Funktionen zum Zeitpunkt des Ausscheidens der bzw. des Betreffenden aus dem aktiven Dienst bzw. dem Ende der Beschäftigung an der Universität.

## **§ 7 Mittelverwaltung**

- (1) Drittmittel werden an der Universität Kassel von den beantragenden Fachgebieten in Abstimmung mit der zentralen Drittmittelbewirtschaftung verwaltet. Die Verantwortung für ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Mittel liegt bei den Projektleitungen. Sämtliche Dokumente sind durch die Projektleitung zu unterzeichnen, bevor die rechtsverbindliche Zeichnung durch die Drittmittelbewirtschaftung erfolgt.
- (2) Für jede Zuwendung wird in der Regel ein eigener Drittmittelauftrag innerhalb der jeweiligen Kostenstelle eingerichtet.

- (3) Sofern gem. § 2 Abs. 7 mehrere Fachgebiete an einem Drittmittelprojekt beteiligt sind und einen Anteil an der Zuwendung erhalten, wird in der Regel für jedes dieser Fachgebiete ein eigener Auftrag innerhalb seiner Kostenstelle für das Teilprojekt eingerichtet. Über diesen Auftrag sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Teilprojektes abzuwickeln. Die fälligen Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise sind durch das federführende Fachgebiet zu koordinieren und fristgerecht vorzubereiten und mit der Drittmittelbewirtschaftung abzustimmen.
- (4) Drittmittel sind ausschließlich für den vom Zuwendungsgeber bestimmten Zweck und entsprechend der Vorgaben des Zuwendungsgebers zu verwenden.
- (5) Soweit der Drittmittelgeber Overhead-Mittel zur Verfügung stellt, kann das Präsidium Regelungen über deren Verwendung treffen.
- (6) Aus Drittmitteln zu beschäftigendes Personal wird von der Universität Kassel in der Regel für die Laufzeit des Projektes eingestellt. Die Projektleitung hat das Auswahlrecht. Im Übrigen sind die an der Universität Kassel geltenden Vorschriften für Einstellungsverfahren von Personal zu beachten.
- (7) Beschaffungen aus Drittmitteln gehen in das Eigentum der Universität Kassel über, soweit die Bestimmungen des Drittmittelgebers keine gegenteiligen Regelungen enthalten. Sie sind nach den für die Universität geltenden Vorgaben zu inventarisieren und zu kennzeichnen. Dies gilt auch für Sachspenden.
- (8) Drittmittel sind entsprechend den Vorschriften der hessischen Landeshaushaltsordnung, insbesondere nach den Grundsätzen der Notwendigkeit, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden, sofern die Bestimmungen des Drittmittelgebers nichts Abweichendes vorgeben. Die Projektleitung stellt sicher, dass die für Ausgaben erforderlichen Drittmittel im Rahmen der Gesamtdeckung kassenmäßig zur Verfügung stehen (z. B. durch rechtzeitige Abschlagszahlungen).
- (9) Verlässt die Projektleitung die Universität Kassel, ist es möglich, laufende Drittmittelvorhaben sowie daraus beschaffte Gegenstände auf den neuen Arbeitgeber bzw. Dienstherrn zu übertragen, sofern die Bestimmungen des Drittmittelgebers dem nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Nutzungsrechte an aus den Drittmittelvorhaben erzielten Ergebnissen. Eine Entscheidung hierüber trifft die Hochschulleitung.

## **§ 8 Erträge**

Finanzielle Erträge aus Drittmittelvorhaben, die an der Universität Kassel durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln oder Einrichtungen zufließen, sind Mittel der Universität.

## **§ 9 Forschungszulage**

Für eingeworbene Drittmittel kann gemäß Beschluss des Präsidiums eine Forschungszulage gemäß HessHG gewährt werden.

## **§ 10 Information der Öffentlichkeit**

- (1) Grundlegende Daten von Drittmittelprojekten, die eine Förderhöhe von mindestens 5.000 Euro aufweisen, werden durch die Universität quartalsweise veröffentlicht.
- (2) Die Universität stellt die Daten in ihrem Internetauftritt innerhalb von sechs Wochen nach Quartalsende und für eine Dauer von in der Regel drei Jahren zur Verfügung.

- (3) Bei der Veröffentlichung der Daten gemäß § 10 Abs. 2 ist sicherzustellen, dass den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten Rechnung getragen wird.
- (4) Soweit die oder der Dritte nicht zugestimmt hat, werden keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart. Sofern aufgrund vertraglicher Regelungen im Einzelfall bereits der Umstand und/oder der Gegenstand der Zusammenarbeit der Vertraulichkeit unterliegt, erfolgt eine modifizierte Veröffentlichung der Daten; insbesondere kann die Angabe einzelner Drittmittelgeber durch die Zuordnung zu einem Wirtschaftszweig oder zu einer Geldgeberkategorie (DFG, Bund, Industrie etc.) ersetzt werden.
- (5) Ein über die Berichtspflicht gemäß § 34 Abs. 10 HessHG hinausgehender individueller Auskunftsanspruch besteht nicht.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.